

Schwerin, 09.09.2022

Festlegung der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung der Förderung der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ) im Zusammenhang mit der Coronapandemie für die Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat für die Jugendfreiwilligendienste mit Schreiben vom 25.03.2022 sämtliche bislang getroffenen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen bis zum 31.12.2022 verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des BMFSFJ ausschließlich für die Förderung des Bundes gelten.

Für die Förderung des Landes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) trifft die ESF-Fondsverwaltung vor dem Hintergrund der Regelungen des Bundes die folgende Festlegung, die sich auf die Abrechnung der Standardeinheitskosten der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ) bezieht:

1. Anwendungsbereich der Festlegung

Die Festlegung unter 2. gilt seit dem 01.08.2022 für folgende ESF+-Richtlinien und Fördergrundsätze:

- Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
- Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Mecklenburg-Vorpommern

2. Festlegung zur Abrechnung von standardisierten Einheitskosten

Voraussetzung für die zur Abrechnung gebrachte Einheit der standardisierten Einheitskosten (Teilnehmermonat) ist, dass die Mindestanzahl von sechs Teilnahmetagen des Freiwilligen je abzurechnenden Monat erreicht werden konnte. Hierfür können jedoch - sofern pandemiebedingt Einschränkungen bei der Durchführung des Projektes auftreten - von den vom BMFSFJ genannten Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht oder alternative Formate der Durchführung gewählt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie beeinträchtigt ist und
2. dies der Bewilligungsbehörde in Form einer Änderungsmitteilung samt kurzer Begründung angezeigt wird.

Bezogen auf Nr. 1 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus der Darlegung der Gründe, weshalb die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle beeinträchtigt ist und der Erläuterung, wie das Projekt durchgeführt wurde.

Diese Festlegung zur Abrechnung der Freiwilligen Jahre ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Silvia Schoeneck

ESF-Fondsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Kofinanziert von der
Europäischen Union